

S a t z u n g
der Stadt Kaiserslautern über die Benutzung des Clearinghauses
der Stadt Kaiserslautern
vom 16.07.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat am 12.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung des städtischen Clearinghauses. Das städt. Clearinghaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaiserslautern in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen.

Ziel ist es, mit den benutzenden Personen an einer Wohnperspektive zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform, nach Möglichkeit mit einem privatrechtlichen Mietvertrag zu arbeiten.

Das Clearinghaus ist das zur Unterbringung und Betreuung von Wohnungsnotfällen jeweils von der Stadt Kaiserslautern bestimmte Wohngebäude.

§ 2

Zweckbestimmung

Das Clearinghaus muss nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den benutzenden Personen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

§ 3

Zuständigkeit

Das Clearinghaus ist eine Einrichtung der Stadt Kaiserslautern. Die Verwaltung erfolgt durch das Referat Gebäudewirtschaft.

Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch einen geeigneten Träger, den das Referat Soziales im Rahmen einer Ausschreibung aussucht und begleitet.

§ 4

Benutzungsverhältnis

Das Clearinghaus darf nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kaiserslautern schriftlich verfügt hat.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den benutzenden Personen bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung Auskunft im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme zu geben.

Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der benutzenden Personen gebunden.

§ 5

Auskunftspflicht

Die benutzenden Personen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind. Insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über die Gründe die zu der Aufnahme im Clearinghaus geführt haben.
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen
3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

Den benutzenden Personen kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

Diese Auskünfte werden nach schriftlicher Einwilligung der benutzenden Personen im Rahmen der Betreuung und zur Ausarbeitung von Hilfeangeboten benötigt und zu diesem Zweck für die Dauer der Einweisung elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§ 6

Aufenthaltsdauer

Die benutzenden Personen werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der benutzenden Personen an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass die benutzenden Personen nicht mitwirken wollen oder es sich um eine Fehleinweisung handelt, kann der Aufenthalt auch vor der 3- Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung kann der Aufenthalt bis auf 6 Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

§ 7

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die Wohneinheit beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Voraussetzung für eine Einweisung bzw. Umsetzung in das Clearinghaus ist die Bereitschaft der benutzenden Personen, aktiv an der Lösung der eigenen Problemlagen mitzuwirken. Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem beauftragten Träger der Sozialbetreuung.
- (3) Die benutzenden Personen können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Kaiserslautern beenden. Bei Fortsetzung der Nutzung über den erklärten Auszugstermin hinaus gilt § 7 (8).
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer benutzenden Person mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohneinheit mehrere benutzende Personen aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen benutzenden Personen fortgesetzt, ohne dass sich an der bestehenden Einweisungsfrist etwas ändert.
- (5) Wird die zugewiesene Wohneinheit im Clearinghaus von der benutzenden Person bzw. deren Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.
- (6) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden,
 - a. wenn die benutzende Person ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht nachkommt insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 - b. wenn die benutzende Person eine vorgeschlagene Wohnung grundlos ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht äußern und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht wahrnehmen,
 - c. wenn die benutzende Person nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden je-

weiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer frei finanzierten Wohnung nicht ausreicht,

- d. wenn eine benutzende Person über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
- e. wenn das Clearinghaus nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat,
- f. wenn eine benutzende Person sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
- g. wenn eine benutzende Person nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzt oder wenn eine benutzende Person schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt Kaiserslautern eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
- h. wenn eine benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- i. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung des Clearinghauses,
- j. wenn die Stadt Kaiserslautern das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und dem Vermieter gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
- k. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
- l. wenn eine benutzende Person nicht wohnungslos ist, ihre/seine Selbsthilfepotenziale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.

Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Ziff. 5 ist die benutzende Person schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen (§ 28 VwVfG).

Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst mitzuteilen.

- (7) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.
- (8) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

- (9) Soweit die Benutzung der Wohneinheit über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Wohneinheit.
- (10) Eine den Zeitraum von 1 Woche übersteigende Abwesenheit der benutzenden Personen ist der Stadt Kaiserslautern und der Betreuung vor Ort, spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Wohneinheit freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Nutzungsverhältnisses.
- (11) Die Stadt Kaiserslautern kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb des Clearinghauses Umsetzungen vornehmen.

§ 8

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Wohneinheit, den Gemeinschaftsflächen oder den zur Wohneinheit gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der benutzenden Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 9

Pflichten der benutzenden Personen

Die benutzenden Personen sind verpflichtet,

- a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- b. die zuständige Stelle der Stadt oder die Betreuung vor Ort unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen und bei Ungezieferbefall in der zugewiesenen Wohneinheit zu unterrichten,
- c. die von der Stadt für das Clearinghaus erlassene Hausordnung einzuhalten,
- d. bei einer Abwesenheit über 1 Woche spätestens 3 Tage zuvor das Referat Gebäudewirtschaft oder die Betreuung vor Ort zu benachrichtigen,
- e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Kaiserslautern auf Kosten der benutzenden Personen durchgeführt werden.

§ 10

Verbote

(1) Den benutzenden Personen ist es untersagt,

- a. in die Wohneinheit Dritte aufzunehmen,
- b. die Wohneinheit zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
- c. Tiere in der Wohneinheit zu halten.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Blindenhunde, und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Kaiserslautern können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann mit Nebenabreden versehen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen benutzenden Personen oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

- d. ein Gewerbe in der Wohneinheit auszuüben,
- e. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,
- f. Altmaterial, Sperrmüll oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen zu lagern. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder dem Außengelände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
- g. in der Wohneinheit und der zur Wohneinheit gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
- h. bauliche Anlagen im zum Clearinghaus gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
- i. das in der Wohneinheit zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen. Insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet. Des Weiteren ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5 m Durchmesser untersagt.

(2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Stadt zugelassen werden.

§ 11

Betreten der Wohneinheiten

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Wohneinheiten zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Wohneinheit jederzeit betreten werden. Die Stadt Kaiserslautern behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Wohneinheit zurück.

§ 12

Weisungsrecht

Beauftragte der Stadt sind befugt, den benutzenden Personen Weisungen zur Nutzung der Wohneinheit zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 13

Instandhaltung der Wohneinheiten

- (1) Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Clearinghauses, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Hauseigentümer sowie die Stadt Kaiserslautern auch ohne die Zustimmung der benutzenden Personen vornehmen. Die benutzenden Personen haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.
- (2) Die benutzenden Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die benutzenden Personen haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der zugewiesenen Wohneinheit vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Wohneinheit bzw. Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine von der benutzenden Personen vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat diese/dieser der zuständigen Stelle (Referat Gebäudewirtschaft) der Stadt davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Andernfalls haften die benutzenden Personen für alle Schäden, die der Stadt durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen.

§ 14

Rückgabe der Wohneinheit

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Wohneinheit vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein, zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen.
- (2) Die nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch in der Wohneinheit oder den zugehörigen Abstellflächen vorhandenen Möbel und sonstige Gegenstände, die der benutzenden Person zuzurechnen sind, werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der benutzenden Person 12 Wochen untergestellt. Sofern die benutzende Person die untergestellten Gegenstände nicht innerhalb dieses Zeitraums abtransportiert wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten. Eine nochmalige Benachrichtigung der benutzenden Person über die

vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die bei der Sicherstellung entstandenen Kosten ist die benutzende Person zur Zahlung verpflichtet.

- (3) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach ihrer Art und Güte davon auszugehen ist, dass die benutzenden Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Diese Gegenstände werden von der Stadt entsorgt.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den benutzenden Personen nur für Schäden, die von ihren Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.
- (2) Die benutzenden Personen haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie durch ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Wohneinheit nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wurde. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Wohneinheit aufhalten, haftet die benutzende Person.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die benutzenden Personen haften, lässt die Stadt Kaiserslautern auf deren Kosten beseitigen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Wohneinheit, den zugehörigen Abstellflächen oder auf den Gemeinschaftsflächen untergestellten Gegenstände.

§ 16

Verwaltungszwang

Räumt die benutzende Person die zugewiesene Wohneinheit nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 17

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Clearinghauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für das Clearinghaus der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in eine Wohneinheit des Clearinghauses eingewiesen ist. Personen, die eine Wohneinheit gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 a) Dritte in der Wohneinheit aufnimmt,
 - b. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 b) die Wohneinheit zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 - c. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 c) Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Kaiserslautern hält,
 - d. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 e) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrigen Gegenstände außerhalb den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abstellt,
 - e. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 f) leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in größeren Mengen in der Wohneinheit, den dazugehörenden Abstellflächen oder auf den Gemeinschaftsflächen lagert,
 - f. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 g) in der Wohneinheit Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt vornimmt. Dies gilt auch für das Errichten von baulichen Anlagen im zur Wohneinheit gehörenden Außenbereich,
 - g. entgegen dem Verbot in § 10 Abs.1 i) das zur Verfügung gestellte Wasser nicht bestimmungsgemäß gebraucht oder Schwimm- oder Planschbecken mit einem Durchmesser von über 1,5 m aufstellt,
 - h. entgegen dem Verbot in § 14 Abs.1 die Wohneinheit nicht vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein übergibt sowie alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten der Stadt aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2500,- Euro.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 16.07.2021
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 30.07.2021 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung trat am 31.07.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.08.2021
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis